

**Satzung  
über die Erhebung von  
Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Stadt Bayreuth  
(Kostensatzung - KS)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F, GVBl S. 43), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554) und Art. 23 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bayreuth (Kostensatzung - KS):

**§ 1**

Die Stadt Bayreuth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, den 28. November 2001/ 28. März 2007/  
13. Juli 2011/ 29. Mai 2013/ 29. November 2017

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 14. Dez. 2001*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 20. April 2007*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 12. August 2011*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 28. Juni 2013*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 15. Dez. 2017*

---



Anlage zu § 2**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
00		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Auskünfte aus dem Inhalt städtischer Akten und Bücher ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheits-satzung</b>	
		1. schriftliche Auskünfte	0,50 €je fotokopierte Seite, mindestens 5 €
		2. mündliche Auskünfte	kostenfrei
	002	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup></b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 €je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 €im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden (BayRS 2010-1-1-1-in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		3. Fertigung von Fotokopien je Seite DIN A4	0,50 €
	003	<b>Bescheinigungen</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	004	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung</b>	
		1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		2. Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
		3. Einsichtgewährung in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der kommunalen Gremien	kostenfrei
	004 a	<b>Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung</b>	
		1. Auskünfte	
		a) für einfache, mündliche und fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben	
		b) Erteilung einer mündlichen oder fernmündlichen Auskunft je nach Aufwand	5 bis 100 €
		c) Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250 €
		d) Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer	60 bis 500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		<p>Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen</p> <p>2. Zugänglichmachen der Akten und der sonstigen Informationsträger (v.a. Einsichtnahme)</p> <p>a) in einfachen Fällen</p> <p>b) bei umfangreichen Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen ausgesondert werden müssen</p> <p>3. Fertigung</p> <p>a) von Fotokopien je Seite DIN A4</p> <p>b) Fotokopien von Plänen je nach Aufwand</p> <p>c) Lichtpausen von Plänen</p> <p>c) Falten von Plänen</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrags auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme vorgesehene Gebühr erhoben.</p>	<p>10 bis 100 €</p> <p>60 bis 500 €</p> <p>0,50 €</p> <p>1 bis 5 €</p> <p>12 €pro m<sup>2</sup></p> <p>2 €</p>
	005	<p><b>Fristverlängerungen</b></p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	006	<p><b>Zweitschriften</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 €vorgese-</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
			hen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
03	007	<b>Niederschriften</b>	7,50 bis 75 €
			für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	<b>Anmahnung rückständiger Beträge, soweit Amtshandlungen des eigenen Wirkungsbereiches zugrunde liegen</b>	
		1. für Mahnungen bis 500 € offene Forderungen	5 €
		2. für Mahnungen bis 2.500 € offene Forderungen	10 €
		3. für Mahnungen über 2.500 € offene Forderungen	20 €
	031	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Vollstreckung von Geldforderungen der Stadt Bayreuth	
		Die Gebühr entsteht, sobald der Vollstreckungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsantrags unternommen hat (Art. 22, Art. 6 KG; s. § 339 Abs. 2 Nr. 1 AO)	26 € gem. § 339 Abs. 3 AO

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  5. Entscheidung über unzulässige oder un- begründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken- den Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  5.1 bei Geldansprüchen  5.2 sonstige Ansprüche	26 € gem. § 339 Abs. 3 AO    ½ Gebühr nach der Anlage zu § 339 Abs. 4 AO min- destens 10 €  12,50 bis 200 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Vergnügungen</b>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 LStVG	15 bis 750 €
	111	Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG  1. Volksfest  2. Frühlingsfest  3. sonstige Vergnügungsveranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig	15 bis 1.250 €  im Regelfall: 20 €je Tag  im Regelfall: 15 €je Tag  im Regelfall: 15 bis 75 €je Tag
	112	sonstige Amtshandlungen im Vollzug des LStVG, soweit im eigenen Wirkungskreis  1. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung  2. nachträgliche Auflage  3. sonstige Anordnung	15 bis 1.250 €  5 bis 250 €  15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b> (§ 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
	120	allgemeine Feuerbeschau und außerordentli- che Feuerbeschau (§ 5 FBV), die für den ge- samten Feuerbeschaubezirk oder für einen	kostenfrei gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Teil desselben durchgeführt wird	KG
	121	außerordentliche Feuerbeschau, die für einzelne Gebäude durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 FBV)  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1.000 €
	122	Nachschau (§ 8 FBV)  1. wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden  2. wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1.000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
60		<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	600	Erklärung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	5 bis 75 €
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Erteilung eines Negativattests gem. § 28 BauGB  a) bei Beteiligung des Bauordnungsamtes und des Stadtplanungsamts  b) bei Beteiligung weiterer Dienststellen	35 €  55 €
	612	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 GutachterausschussV, über die Boden-	20 bis 350 €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 14 GutachterausschussV	je übermittelten Vergleichswert aus der Kaufpreissammlung, je übermittelten Bodenrichtwert oder je übermitteltes wertermittlungsrelevantes Datum
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG)</b>	
	630	Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayWoBindG	15 €
	631	Benennung von Wohnungssuchenden nach Art. 14 Abs. 1 BayWoFG oder nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 5 Satz 2 BayWoBindG	15 €
	632	Verlangen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 BayWoFG oder Art. 3 Abs. 8 BayWoBindG	100 €
	633	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach Art. 14 BayWoFG oder Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayWoBindG und Vormerkung für eine Sozialwohnung nach DVWoR	
		1. allgemein	15 €
		2. bei Personen mit geringem Einkommen (Einkommen liegt 20 % unter der maßgeblichen Einkommensgrenze)	7,50 €
		3. bei besonderen Härtefällen	15 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	634	Genehmigung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG oder Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayWoBindG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG (Selbstnutzung)	20 € bis 2.500 €
	635	Freistellung nach Art. 18 Abs. 1 BayWoFG oder Art. 6 Abs. 1 BayWoBindG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayWoFG (Freistellung von Bindungen)	20 € bis 2.500 €
	636	Genehmigung nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayWoBindG	80 €
	637	Mitteilung nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 BayWoBindG	12,50 €
	638	Bestätigung nach Art. 18 BayWoBindG (Bindungsende)	15 € je Wohnung
	639	Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 BayWoFG oder Art. 29 Abs. 1 BayWoBindG (Verstöße gegen Bestimmungen)	25 € bis 200 €
65		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	650	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
		neben dieser Gebühr für die Erlaubnis ist für die Sondernutzung selbst (Dauer und Umfang) eine Gebühr nach der Sondernutzungssatzung vom 28.12.1990 zu erheben (vgl. Art. 18, 21 BayStrWG, § 8 FStrG). Soweit nach § 2 Abs. 2 c) der Sondernutzungsgebührensatzung Gebührenfreiheit gewährt wird, ist auch von einer Kostenfestsetzung (einer Verwaltungsgebühr) abzusehen.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	651	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 Ba- yStrWG	10 bis 600 €
	652	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	653	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigung</b>	
	670	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs- zwang nach § 4 der Satzung über die Straßen- reinigung	25 bis 100 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Abwasserbeseitigung – Kanalisation</b>	
	701	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs- zwang nach § 6 der Entwässerungssatzung (EWS)	50 bis 100 €
	702	Prüfung und Genehmigung von Entwässe- rungsplänen gemäß § 10 Abs. 4 EWS	4 ‰ der Baukosten der Grundstücksentwässe- rungsanlage, mindestens 50 €
	703	Erteilung einer Genehmigung für die Einlei- tung schädlicher Stoffe nach § 14 EWS	100 bis 500 €
	704	Erteilung einer Kanalauskunft aufgrund von 1. Katasterunterlagen 2. Beratung an Ort und Stelle	20 € 30 bis 60 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
72		<b>Müllabfuhr</b>	
	720	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bayreuth	50 bis 100 €
	721	Beanstandungen aufgrund der Satzung	25 bis 100 €
	722	Einzelanordnungen	25 bis 100 €
8		<b>Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen</b>	
88		<b>Verfügungswohnungen</b>	
	881	Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die Verfügungswohnungen der Stadt Bayreuth) sowie Aufhebung des Nutzungsverhältnisses einer Verfügungswohnung (§ 9 der Satzung); gemäß § 4 der Satzung werden für die Benutzung selbst Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung erhoben	gebührenfrei